



**An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Steven Günther-Scharmann**

Die folgende Anfrage an den Gemeindevorstand soll bitte bei der nächsten Sitzung  
der Gemeindevertretung beantwortet werden

21.3.2019

### **Anfrage zum Bebauungsplan Erlehe**

Frage 1:

Zur Gültigkeit des Bebauungsplans von September 2016 haben wir Fragen. Diese zweite Änderung des Bebauungsplans hat neue Baufenster festgelegt. Dem Parlament lagen die wesentlichen Änderungen der Baufenster aber nicht in gültiger Textform vor. Im neuen Text wurde nur berichtet, dass inzwischen weitere geschützte Bäume gefällt wurden. In der Antwort des Gemeindevorstands zu unserer diesbezüglichen Anfrage (siehe Frage 3) heißt es: „Diese Änderungen sind in den geänderten Bebauungsplan nicht eingepflegt, da es Abstimmungsbedarf zwischen der Vierten Animus und der Unteren Naturschutzbehörde gegeben hatte“.

1.1.: Was war das Ergebnis des Abstimmungsbedarfes?

1.2.: Warum gilt der Bebauungsplan trotz des Formfehlers?

Frage 2:

Unsere Anfrage hat ergeben, dass zwölf circa 20 Meter hohe alte und gesunde Bäume mit amtlicher Zustimmung gefällt werden durften. Als Ersatz sind im Baugebiet 4 bis 5 Meter hohe Bäume geplant, mit einem Stammumfang von bis zu 35 cm.

2.1: Ist der Gemeinde bekannt, dass es mehrere auf Solitärbäume spezialisierte Baumschulen gibt, die „problemlos Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 cm“ liefern können?

2.2: Warum hat man keine dieser spezialisierten Baumschulen beauftragt?

2.3: Von wem und mit welcher fachlichen Begründung wurde diese geringere Relation festgelegt, die hinter den ökologischen Möglichkeiten zurück bleibt?

Frage 3:

3.1: Wie will die Gemeinde als Ersatz für die zwei Großbäume am Eingang des Baugebiets, die vom Besitzer ohne Abstimmung mit der Gemeinde und der Behörde gefällt wurden, einen gleichwertigen Ersatz (z.B. mindestens Stammumfang 100 cm) fordern und durchsetzen?

3.2: Von wem wurde Klage wegen des damit möglicherweise verbundenen Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz erhoben, bevor die Verjährung eintritt?

3.3 Wenn keine Klage eingereicht wurde: Warum nicht?

Frage 4:

Wie unsere Anfrage ergab, wird die vierte Animus insgesamt 108 baurechtlich vorgeschriebene Ersatzpflanzungen mit Stammumfängen „bis 35 cm“ entlang der Straßen, Wege und des Randbereichs des Baugebiets pflanzen (Antwort auf unsere Frage 11).

4.1: Ist mit „bis 35 cm“ die im Gartenbau übliche Maßeinheit „Umfang in 1 Meter Höhe 30 bis 35 cm“ gemeint?

4.2: Wie viele der 108 Bäume werden in die Größenklasse 30 bis 35 cm fallen?

4.3: Warum haben die auf den Pflanzinseln vor kurzem gepflanzten Bäume einen Umfang von nur 25 cm in ein Meter Höhe?

Frage 5:

5.1: Wie wurde die im städtebaulichen Vertrag vorgeschriebene dem Vogelschutz dienende Verpflichtung dass „pro Gebäude mindestens ein Nist-bzw. Quartierstein einzubauen“ ist umgesetzt?

5.2: Welche Maßnahmen wurden bei Abweichungen getroffen?

Frage 6:

6.1: Wurden die „mindestens 10 Steinhaufen als geeignete Lebensräume für Zauneidechsen“ erstellt?

6.2: An welchen Stellen wurden sie erstellt?

Frage 7:

7.1: Werden die 4 Nussbäume die auf Parzelle 170 direkt neben dem Baugebiet aber im Bebauungsplan als erhaltenswürdig vorgehen sind, von der dicken Schotterdecke befreit, die seit Erschließung des Baugebiets den ganzen Boden rund um die Bäume bedeckt und ihnen die Lebenschance nimmt?

7.2: Für den Erhalt der schützenswerten Bäume ist laut städtebaulichem Vertrag die Vierte Animus zuständig. Wie wird sichergestellt, dass sie dieser Auflage unverzüglich nachkommt?

Frage 8:

Wie man auf dem eingefügten Foto aus dem Darmstädter Echo sieht, standen am 11.2.13 noch alle geschützten Nussbäume rund um die denkmalgeschützte Packhalle. Sie hatten einen Stammumfang von 70cm in ein Meter Höhe. Es waren veredelte Sorten. Jetzt sind nur noch zwei am Rand der Fläche übrig. In der Begründung der ersten Änderung von 2016 steht unter Punkt 16.16 auf Seite 32:

„Des Weiteren wurden nach Rechtskraft des Bebauungsplans „Erlehe“ mehrere Bäume gefällt (Bereich Packhalle, nordwestliche WA3 und WA2 östlich der alten Villa“.

8.1: Wenn die Fällung offenbar noch während der Gültigkeit des ersten Plans erfolgte, wie es hier nachzulesen ist, waren diese Fällungen damit illegal?

8.2 Um wieviel und welche Bäume handelt es sich an den drei Standorten genau?

8.3: Standen Sie einem „Baufenster“ im Weg?

8.4: Hat ein Gutachter gefunden, dass sie krank waren?

8.5: Von wem wurden die Bäume gefällt?

8.6: Welchen Stammumfang werden die Ersatzpflanzungen haben und wo werden sie gepflanzt?

8.7: Was ist mit der textlichen Festsetzung und völlig unbestimmten Größe gemeint, dass „höhere Mindestanforderungen für die anzupflanzenden Bäume festgesetzt“ werden?



F. U.